

Dagegen sind vom Schutz ausgesperrt alle amtlichen Erlasse, die Verhandlungen von Behörden, die Berichte öffentlicher Verwaltungen und nun auch noch die Patentschriften.

Ferner sind die bei öffentlichen Anlässen gehaltenen Reden der Berichterstattung überlassen.

Die Tagesneuigkeiten und »Vermischten Nachrichten«, sofern sie einfache Zeitungsmittelungen, nicht eigentliche Artikel sind, stellen keine urheberrechtlich geschützten Schöpfungen dar.

Schutzfähige Autoren.

Es sind dies erstens alle Autoren schweizerischer Nationalität, sowohl hinsichtlich ihrer nicht herausgegebenen wie ihrer herausgegebenen Werke, wo immer in der Welt die letzteren erscheinen mögen; zweitens die Fremden, die ihre Werke erstmals in der Schweiz herausgeben, und drittens die Fremden, deren Werke in einem Bande erscheinen, das den Schweizern einen auf materieller, vom Bundesrat festgesetzter Gegenseitigkeit beruhenden Schutz gewährt. Das Domizil in der Schweiz, das als urheberrechtsbegründend galt, ist aus dem Gesetz verschwunden.

Als Autor gilt bis zum Beweise des Gegenteils, wer den bürgerlichen Namen oder sein künstlerisches Kennzeichen auf das Werk setzt oder als Urheber anlässlich von Darbietungen genannt wird.

Zum ersten Male sind die Rechtsverhältnisse der Miturheber (als eine Rechtsgemeinschaft bei nicht unterscheidbarer Mitarbeit) und der anonymen und pseudonymen Autoren erwähnt, für die der Herausgeber, bzw. Verleger als präsumierter Rechtsnachfolger während 30 Jahren nach der Bekanntgabe die Treuhänderschaft übernimmt.

Große Schwierigkeiten boten in den Vorberatungen der Expertenkommission die Decknamen. Sollten nicht solche, unter denen der Autor allgemein bekannt ist, z. B. T. Combe, also die mit »notorischen Pseudonymen« herausgegebenen Werke als orthonym behandelt werden? Der Gesetzgeber blieb aber, im Hinblick auf die Schwierigkeit, diese Notorietät juristisch zu fassen, unerbittlich darin, daß der bürgerliche Name des Autors oder der Autorin angegeben werden muß, wenn der volle Schutz von 30 Jahren post mortem auctoris erlangt werden soll. Wenn nun im Verlauf der ersten 30 Jahre ein anonymes oder pseudonymes Werk, mit diesem bürgerlichen Namen versehen, neu herauskommt, so ist dieser Vorschrift des Gesetzes Genüge geleistet. Wie aber, wenn z. B. ein wissenschaftliches Werk zu keiner zweiten, mit dem bürgerlichen Namen des Gelehrten bezeichneten Ausgabe gelangt, wenn es unter seinem Namen auch nicht öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden kann und dennoch der volle auf dem Tod des Autors basierende Schutz erlangt werden soll? Das Gesetz, das sich über diesen Punkt ausschweigt, enthält hier eine kleine Lücke, aber sicherlich mehr in der Theorie, denn in der Praxis. Offenbar genügt irgendeine Bekanntmachung mit Namensnennung.

Grundsätzlich wird das Autorrecht nur den Autoren, also physischen Personen zuteil, sodaß die direkte Schutzfähigkeit juristischer Personen, wie Behörden, Vereine, Akademien, Firmen, Aktiengesellschaften, aufgehört hat. Diese juristischen Personen genießen Urheberrecht nur insofern, als sie sich von den physischen Autoren stillschweigend oder noch besser durch einen regelrechten Vertrag Urheberrecht haben übertragen lassen, was von graphischen Anstalten und überhaupt von Arbeitgebern besonders zu beachten ist.

Damit ist auch die Wichtigkeit der stets eng auszulegenden Übertragung genügend betont. Nur die erworbenen Teilrechte werden als abgetreten angesehen, was aber durchaus nicht sagen will, daß der Rechtsnachfolger sich vom Autor alle Rechte in Bausch und Bogen, worunter auch solche Rechte, die er gar nicht auszubenten gedenkt, erwerben und dadurch den Autor mißtrauisch machen sollte. Ein Verlagsvertrag z. B. sollte sich in der Regel darauf beschränken, zu stipulieren, was Art. 380 D. R. als Zweck desselben angibt, nämlich »das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen« und sich laut Art. 381 D. R. diejenigen Rechte insoweit und solange übertragen zu lassen, als es »für die Ausführung des Vertrages« erforderlich ist.

Mit dem urheberrechtlich unhaltbaren, unsympathischen Bestellerrecht hat das neue Gesetz so ziemlich (außer bei Porträts) aufgeräumt.

Schutzfrist und Schutzwerb.

Die Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre post mortem, wie die Berner Übereinkunft sie als Normaldauer empfiehlt, will die Schweiz vorläufig nicht mitmachen. Sie verlängert die jetzigen Fristen nur insofern, als sie, wie in den meisten Gesetzen, vom Ende des Todes- oder Herausgabjahres an laufen.

Gegen jede den Herausgeber begünstigende »Editio princeps« ist auch die Bestimmung gerichtet, daß die nachgelassenen Werke bloß 30 Jahre nach der Herausgabe geschützt werden können, daß aber die Gemeinfreiheit in allen Fällen 50 Jahre (im Entwurf 60 Jahre) nach dem Tode des Urhebers für solche Werke eintreten muß. Unter dem neuen Gesetz könnte ein Werk wie der »Herr Esau«, das unter dem alten Gesetz 30 Jahre post publicationem geschützt ist und auch jetzt noch solange geschützt bleibt, keinen Schutz mehr beanspruchen. Der Verleger solcher nachgelassenen, erst über 50 Jahre nach dem Tode des Autors zur Veröffentlichung gelangenden Werke ist, da diese sofort gemeinfrei werden, mit seiner Herausgabe nur noch der Diener allgemeiner Interessen.

Die Erlangung des Schutzes ist wie in der Berner Union, so im Inlande nunmehr von allen Förmlichkeiten irgendwelcher Art befreit.

Rechtssinhalt.

Der Autor hat das Recht, sein Werk an die Öffentlichkeit zu bringen und es dort zu nutzen. Die private Benutzung ist jedermann vorbehalten, nur darf sie in keiner Weise die Grenzen der Häuslichkeit überschreiten und ebensowenig einen Gewinnzweck verfolgen.

Das zentrale Recht am veröffentlichten Werk ist das Recht, dasselbe wiederzugeben, und zwar »durch irgendein Verfahren« wiederzugeben. Diese schließlich von den Räten aus dem zweiten Entwurf übernommene Beifügung vermag für die Zukunft in der Anwendung durch einsichtige Richter außerordentlich segensreich zu wirken und der Abschreiberei sowie dem Kopieren durch irgendein Reproduktionsmittel den Nagel zu stecken.

Dieses zentrale Recht umfaßt das ausschließliche Recht auf unveränderte oder veränderte Wiedergabe (Bearbeitung im weiteren Sinn).

Neu ist sodann die ausdrückliche Anerkennung des Rechts, Exemplare des vervielfältigten Werkes zu verkaufen, feil zu halten oder sonst in Verkehr zu bringen. Diese Kontrolle wird, wenn richtig gehandhabt, zu einer scharfen Waffe werden, um dem Schmuggel und der Schieberei entgegenzutreten. Unter dieses Recht fällt unzweifelhaft auch das allerdings gegenwärtig mehr theoretische Recht, das gewerbsmäßige Bücherverleihen zu gestatten oder nicht (siehe Votum von Bundesrichter Reichel, Expertenkommission 1914, S. 94 und 95).

Unter das Urheberrecht fällt ferner die Befugnis, öffentliche Vorträge von Werken zu gewinnstüchtigen Zwecken während der Schutzdauer — nicht nur wie in Deutschland bis zum Erscheinen des Werkes — zu überwachen. Das in Deutschland anerkannte Recht zur öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhaltes des Werkes bis zu dessen Bekanntgabe ist dagegen als überflüssig nicht eingeführt worden.

Das Recht der öffentlichen Aufführung musikalischer, dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke ist vorbehaltlos und unbedingt, somit ohne Konzessionen an Liebhabergesellschaften und wohltätige Veranstaltungen anerkannt.

Dasselbe ist der Fall mit dem Recht der Vorführung in Projektionen usw. und dem Recht zur öffentlichen Ausstellung noch nicht bekanntgegebener Werke.

Endlich ist noch zu erwähnen das Recht der Erstellung oder Ausführung von Kunst- und Bauwerken oder bildlicher Darstellungen wissenschaftlicher (jedoch nicht technischer) Natur.

Das Bearbeitungsrecht oder das Recht, auch die Wiedergabe mit Abänderungen zu überwachen, ist nicht ausdrücklich geordnet wie im Art. 12 der revidierten Berner Übereinkunft, sondern durch Beispiele (»insbesondere«) illustriert; es umfaßt das Übersetzungsrecht, das nunmehr von der im alten Gesetz vorgesehenen Benutzungsfrist von 5 Jahren gänzlich befreit und dem Wiedergaberecht völlig gleichgestellt ist; sodann das Recht der Verfilmung und das Recht der Übertragung auf mechanische Instrumente.